

Daß Mitte des 10. Jahrhunderts Besitz *iure beneficiali* wie auch Grafschafts- und Vogteirechte auf nachfolgefähige Söhne übergingen, war alles andere als ungewöhnlich und für einen Chronisten bemerkenswert. Das Erbrecht (*ius hereditarium*) war bereits soweit zur verbindlichen Überlassungsform von weltlichem Reichsgut geworden, daß mannbaren Söhnen der Folgeanspruch nicht verweigert werden konnte¹⁵³. Aber im Gegensatz zum Haus- und Erbgut *iure proprietario*, dem frei vererblichen Hausgut, der *hereditas* – meist in der Literatur unrichtig als Allod bezeichnet –, gab es bei *prefecturae* keinen Rechtsanspruch auf die Überlassung an minderjährige Söhne oder (über die Töchter) an Schwiegersöhne, sondern eben nur an mannbare Söhne. Wenn das dem Grafen Udo zuteil gewordene Zugeständnis des Königs, *quicquid beneficii aut prefectarum habuit, quasi hereditatem inter filios* verteilen zu dürfen, dem Chronisten als ein so außergewöhnlicher Gunstbeweis erschien, daß er ihn in seine Annalen aufnahm, so war das Ungewöhnliche, daß Udo letztwillig über seine Grafschaften gleich wie über sein frei vererbliches Hausgut, seine *hereditas*, verfügen konnte.

Nun wird und wurde zu allen Zeiten aber ein rechtlich so außerordentliches Zugeständnis nur dann angestrebt und gemacht – denken wir nur an die erbrechtlichen Zugeständnisse im Privilegium minus für Herzog Heinrich Jasomirgott¹⁵⁴ –, wenn ohne dieses die allgemeine Rechtsordnung die erstrebte Folge versagen würde. Das aber konnte im Falle Graf Udos einzig und allein bedeuten, daß er das, *quicquid beneficii aut prefectarum habuit*, nur dann *inter filios* teilen konnte, wenn er damit wie mit seiner *hereditas* verfahren durfte, also entgegen dem Leiherecht auch zugunsten minderjähriger Söhne und/oder Töchter und damit mittelbar deren Ehemänner. Oder anders ausgedrückt: Wenn Udo berechtigt war, *quicquid beneficii aut prefectarum habuit*, auch an Töchter und deren Ehemänner letztwillig zu überlassen, dann war er berechtigt, darüber *quasi hereditatem inter filios* zu verfügen. Und dieses höchst bemerkenswerte königliche Zugeständnis vermerkte der Continuator, wobei er *inter filios* Söhne und Schwiegersöhne, wenn nicht Kinder schlechthin verstand. So hat bereits H. Decker-Hauff¹⁵⁵ zum Begriff *filia* und *filius* beim hochmit-

¹⁵³) Hierzu Fa u ß n e r, Verfügungsgewalt S. 416f.

¹⁵⁴) Vgl. H. C. Fa u ß n e r, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, ZRG Germ. 85 (1968) S. 45f.

¹⁵⁵) Hansmartin Decker-Hauff, Zur älteren Geschichte der Welfen, in: Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters (Weingarten) (1956) S. 38.